

Referenzpreisblatt für vermiedene Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

Gültig ab 01.01.2018

Gemäß § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 01. Januar 2018 sind gemäß § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze der Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17 d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG von den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 in Abzug zu bringen, soweit diese damals in den Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der durch die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 sowie der in Folge veröffentlichten Referenzpreisblattes der vorgelagerten Netzbetreiber und unter Berücksichtigung entsprechender Hinweise der Bundesnetzagentur wurden die fiktiven Netzentgelte der Stromversorgung Greding, Raiffeisenbank Greding-Thalmässing eG für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 120 Abs. 7 EnWG neu berechnet und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass die unserem Netz vorgelagerten Netzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen sowie eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte. In diesen Fällen wird das Preisblatt der Stromversorgung Greding, Raiffeisenbank Greding-Thalmässing eG neu berechnet und veröffentlicht.

Entnahmestellen mit Leistungsmessung				
Netznutzungsentgelte mit Jahresleistungspreis	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ kW*a	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ kW*a	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	15,23	3,63	80,87	1,01
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	15,40	4,02	93,69	0,88
Niederspannungsnetz (NS)	13,11	5,87	92,95	2,68

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer von 19%.

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung (§3 Nr. 38a. EnWG) werden die ausgewiesenen Preise gemäß §120 Abs. 3 EnWG i.V.m. §18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.